

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen

für die am 13. September 2015 stattfindende Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Bundesstadt Bonn

sowie

eine mögliche Stichwahl am 27. September 2015

- 1 Für die oben genannten Wahlen wird ein Wählerverzeichnis geführt. Sollte am 27. September 2015 eine Stichwahl stattfinden, gilt hierfür dasselbe Wählerverzeichnis.

Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit von Montag, dem **24. August 2015**, bis Freitag, dem **28. August 2015**, während der nachstehenden Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

- Montag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr
- Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr

Orte der Einsichtnahme sind für den

Stadtbezirk Bonn

Wahlbüro Bonn,
Stadthaus, Berliner Platz 2 (Eingangshalle),
Tel. 77 2102, 77 2103, 77 2104, 77 2105, 77 2106

Stadtbezirk Bad Godesberg

Wahlbüro Bad Godesberg,
Rathaus Kurfürstenallee 2-3
Tel. 77 3242, 77 3243, 77 3244

Stadtbezirk Beuel

Wahlbüro Beuel,
Rathaus Friedrich-Breuer-Straße 65
Tel. 77 4820, 77 4830, 77 4920

Stadtbezirk Hardtberg

Wahlbüro Hardtberg
Rathaus Villemombler Straße 1
Tel. 77 4706, 77 6140

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben

kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Für die Stichwahl ist ein eigener Wahlschein erforderlich.

- 2 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. August 2015 bis 28. August 2015, am 28. August 2015 spätestens bis 13.00 Uhr, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Oberbürgermeister, gerichtet an das zuständige Wahlbüro, eingelegt werden.

- 3 Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. August 2015 eine Wahlbenachrichtigung, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand vom 09. August 2015 zugrunde liegt. Die Wahlbenachrichtigung gilt auch für eine mögliche Stichwahl. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können. Er/Sie sollte sich umgehend mit dem zuständigen Wahlbüro in Verbindung setzen.

- 4 Ein Wahlschein berechtigt zur Teilnahme an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** im **Stadtgebiet Bonn** teilnehmen.

Mit einem Wahlschein kann auch die **Briefwahl** für die im Wahlschein angegebene Wahl durchgeführt werden.

- 5 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist beziehungsweise der Einspruchsfrist entstanden ist oder festgestellt wurde,

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. September 2015, 18.00 Uhr, für die Stichwahl bis zum 25. September 2015, 18.00 Uhr, bei der Bundesstadt Bonn mündlich zur Niederschrift oder schriftlich, jedoch nicht telefonisch, beantragt werden. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, Anträge im Internet (www.bonn.de) zu stellen oder den QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung zu verwenden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum 12. September 2015, 12.00 Uhr, bei der Stichwahl bis zum 26. September 2015, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein für die jeweilige Wahl erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum jeweiligen Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6 Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein jeweils zugleich folgende Unterlagen:

- einen amtlichen weißen Stimmzettel (für die Stichwahl einen grünen Stimmzettel),
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Bundesstadt Bonn versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung eines Wahlscheines und von Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Bonn vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den vorgesehenen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den dazu gehörenden unterschriebenen Wahlschein in den vorgesehenen amtlichen Wahlbriefumschlag und
- verschließt den Wahlbriefumschlag.

Der Wahlbriefumschlag muss **am Wahltag spätestens um 16.00 Uhr** (§ 26 KWahlG) bei der Wahlbehörde eingegangen sein.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Unabhängig von der Übersendung durch die Post kommt für den Einwurf des Wahlbriefs jeder städtische Briefkasten in Betracht, am 12. und 13. September 2015 (bei der Stichwahl am 26. und 27. September 2015) jedoch nur der Briefkasten am Stadthaus, Berliner Platz 2, Passage.

gez.

J. Nimptsch

Oberbürgermeister